

Ersteint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Ersteint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 66.

Freitag, den 22. August

1879.

Bekanntmachung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh etc. über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betr., vom 18. August 1879.

Da nach einer neuerlichen Mittheilung der zuständigen k. k. österreichischen Behörde der unter dem 11. dieses Monats anher notificirte Ausbruch der Rinderpest in Krombach bei Gabel sich zufolge näherer Erörterungen nicht bestätigt hat, so wird die Verordnung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh etc. über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betr., vom 11. dieses Monats — abgedruckt in Nr. 186 des „Dresdner Journals“ und in Nr. 192 der „Leipziger Zeitung“ — hiermit wieder außer Kraft gesetzt. An Stelle derselben tritt nunmehr die Verordnung gleichen Betreffs vom 5. Juni d. J., abgedruckt in Nr. 129 des „Dresdner Journals“ und in Nr. 135 der „Leipziger Zeitung“ wiederum in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Dresden, den 18. August 1879.

Ministerium des Innern.
v. Rosig-Wallwitz.

Pfeifer I.

Bekanntmachung,

Regulativ über Militärleistungen betr.

Nachdem in Gemäßheit von §. 7 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortschaften und Rittergüter des hiesigen Verwaltungsbezirks erfolgt ist, sind die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen innerhalb der einzelnen Gemeinde erfolgen soll, soweit es noch nicht geschehen, durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut zu bestimmen.
Diejenigen Gemeinden, welchen es an solchen Bestimmungen zur Zeit noch gebricht, werden hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die bezüglichen Beschlüsse oder Regulative zur Bestätigung anher einzureichen sind.
Die Königliche Amtshauptmannschaft ist gern bereit, den betreffenden Gemeinden auf Verlangen ein solches Regulativ zugehen zu lassen.
Meissen, den 16. August 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Bekanntmachung.

Nachdem für die Bezirks-Straßen-Walzen je ein Verzeichniß über deren Zubehörstücke angefertigt worden ist, wird dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß demjenigen, welchem eine Walze zur Benutzung überlassen wird, bei der Abholung von ihrem jeweiligen Aufbewahrungsort das betreffende Verzeichniß mit zu übergeben ist.
Meissen, am 15. August 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Ertheilungshalber soll das zum Nachlasse des Gutsbesitzer **Carl Heinrich Hugo Fiedler** in **Blankenstein** gehörige Gut No. 28 des Brandkatasters, Fol. No. 30 des Grund- und Hypothekenbuchs für Blankenstein, welches ohne Berücksichtigung der Oblasten am 11. bez. 14. Juli d. J. auf

57,278 Mark

4,563 Mark

legal taxirt worden, mit allem lebenden und todtten Inventar im Taxwerthe von
aus freier Hand von den Erben unter den am hiesigen Amtsbrette, in der Brauschenke und der Schankwirthschaft von Dittrich in Blankenstein einzusehenden Verkaufsbedingungen verkauft werden.

Solche, die dieses Gut zu kaufen gesonnen sind, werden hierdurch ersucht, ihre Offerten mit Preisangabe bis

spätestens den 1. September a. c.

beim unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt mündlich oder schriftlich anzubringen.
Wilsdruff, am 31. Juli 1879

Königliches Gerichtsamt.

In Stellvertretung:
Friedrich, Adv.

Bekanntmachung.

Der **zweite Grasschnitt** auf der Vogelwiese sowie die diesjährigen **Pflaumennutzungen** sollen **morgen, Sonnabend, den 23. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,**

meistbietend an Ort und Stelle, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden verpachtet werden.
Versammlung im Schießhause. Die Bedingungen werden schon vor dem Termine von dem unterzeichneten Rathsvorstande mitgetheilt.
Wilsdruff, am 20. August 1879.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung,

das am 2. September ds. Js. abzuhaltende Kinderfest betr.

Alle diejenigen hiesigen Einwohner, welche zum Kinderfeste noch Geld oder andere Geschenke geben wollen, wollen dieselben bis spätestens Donnerstag, den 28. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr, an die Herren Stadtverordneten **Diendorf, Herrmann** und **Junge** sowie die Herren Kaufmann **Ritthausen** und Vorshußvereinscassirer **Frißche**

befälligst übergeben.
Hiernächst ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß an dem gedachten Kinderfeste auch nichtschulpflichtige Kinder theilnehmen können, wenn solche 5 Jahr alt sind und am nächsten Sonntag, den 24. ds. Mts., in der Zeit von Vormittags 11 bis 12 Uhr bei Herrn Schuldirector **Bed** angemeldet werden.
Wilsdruff, am 20. August 1879.

Das Festcomité
durch **Ficker, Brgmstr.**